

Vereinbarung über die Nutzung der Marke



zwischen dem

Tourismusverband Vogtland e.V.

Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach/ V.

Geschäftsführung: Dr. Andreas Kraus

- nachfolgend als „Tourismusverband oder Lizenzgeber“ bezeichnet –

und

Einrichtung:	
Geschäftsführung:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Email:	

- nachfolgend als „Lizenznehmer“ bezeichnet –

Präambel

Der Lizenznehmer hat davon Kenntnis, dass der Tourismusverband alleiniger

Inhaber der uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Vogtland-Logo  ist

Dieses Vogtland-Logo ist u. a. durch die deutschen Marken DE 30 2014 043 218 und DE 30 2015 108 381 für Waren- und Dienstleistungen der Klassen 5, 9, 16, 29, 30, 32, 35, 39, 41 und 42 geschützt (nachfolgend „Vertragsmarke“).

Die Benutzung des Vogtland-Logos darf nur mit Zustimmung des Tourismusverbands erfolgen.

§ 1 Lizenz:

1. Der Tourismusverband gewährt hiermit dem Lizenznehmer das einfache, nicht übertragbare Recht, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Vertragsmarke:
 - zur kommerziellen /nichtkommerziellen Nutzung (**nicht zutreffendes bitte streichen**),
 - ausschließlich zur Kennzeichnung von:
(Geben Sie hier bitte den Verwendungszweck an bzw. Abbildung in welchem Medium)

(nachfolgend „Vertragsgegenstand“)

zu verwenden.

2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Wort-Bild-Marke ausschließlich in folgender Form (nachfolgend „Vogtland-Logo“) und für den oben genannten Vertragsgegenstand zu verwenden:



3. Das Vogtland-Logo darf ausschließlich auf weißem Grund oder mit einer weißen Schutzzone in der vorgegebenen und jeweils im Gestaltungshandbuch Dachmarke Vogtland - paraphierte **Anlage 1** - aktuell beschriebenen Art und Weise angewendet werden. Sollte es zu Änderungen in diesen Vorgaben kommen, räumt der Tourismusverband Vogtland e.V. eine reelle und marktübliche Frist für den Übergang ein. Alle Sonderanwendungen oder selbst geringfügige Abweichungen von den vorgegebenen Layouts dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung des Tourismusverbandes Vogtland e.V. umgesetzt werden.
4. Eine Verwendung des Vogtland-Logos in Schwarz (ohne Farbverlauf) oder Grautönen (mit Farbverlauf (entsprechend Nr. 2) ist nur zulässig, sofern eine farbige Darstellung aus technischen Gründen ausgeschlossen ist (z. B. Fax) oder ausnahmsweise wenn ein Printmedium aus Kostengründen in Schwarz-Weiß gedruckt wird.

Eine einfarbige Verwendung des Vogtland-Logos in der Form:



ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine Bedruckung aus technischen oder Kosten-Gründen einfarbig erfolgt.

Die Benutzung in der in Punkt 2 genannten farbigen Gestaltung muss jedoch überwiegen.

5. Neben dem Vogtland-Logo muss der Lizenznehmer durch ein **eigenes Firmenkennzeichen** des Lizenznehmers auf sein eigenes Unternehmen oder Verein hinweisen (Cobranding). Das eigene Firmenkennzeichen des Lizenznehmers darf nicht kleiner sein als das Vogtland-Logo. Das Vogtland-Logo darf nicht ohne das eigene Firmenkennzeichen des Lizenznehmers verwendet werden, muss jedoch von diesem räumlich getrennt sein (Schutzzone) und darf nicht mit anderen Zeichen zu einem Gesamtzeichen verbunden werden.
6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich ferner, unmittelbar nach Fertigstellung der mit der Wort-Bild-Marke versehenen Produkte zwei Belegexemplare (im Fall von Printprodukten) oder Fotos auf eigene Kosten an den Tourismusverband zu schicken.
7. Die hier überlassenen Nutzungsrechte sind durch den Lizenznehmer **nicht an Dritte übertragbar**.

§ 2 Qualität

Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, die Anforderungen an Qualitätsprodukte einzuhalten bzw. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass diese durch von ihm beauftragte Dritte eingehalten werden. Insbesondere dürfen mit dem Vogtland-Logo nicht Angebote, Produkte oder Dienstleistungen beworben werden, die geeignet sind, dem Ruf und dem Ansehen der Urlaubsregion Vogtland, dem Tourismusverband Vogtland e.V. oder deren Mitarbeitern zu schaden.

§ 3 Haftung und Gewährleistung

1. Der Lizenznehmer wird den Tourismusverband entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit den Vertragsgegenstand entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht vom Lizenzgeber mit zu vertreten sind.
2. Der Tourismusverband kann zur Schadensabwendung verlangen, dass Waren- oder Dienstleistungen, welche die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen bzw. Erzeugnisse und Gegenstände, mit missbräuchlicher oder fehlerhafter Markendarstellung auf Kosten des Lizenznehmers unverzüglich vom Markt zu nehmen sind.
3. Der Tourismusverband gewährleistet, dass die Vertragsmarke nicht verpfändet wurde, dass keine Nutzungsrechte oder sonstigen dinglichen Rechte eingeräumt wurden und dass die Vertragsmarke nicht Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren ist und keinen sonstigen laufenden Verfahren unterliegt. Der Tourismusverband übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarke keine Rechte Dritter verletzt werden. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen; jeder Angriff auf die Vertragsmarke wird dem Lizenznehmer jedoch unverzüglich mitgeteilt.

§ 4 Laufzeit

1. Die Vereinbarung für die kostenlose Verwendung wird grundsätzlich bis zum Ablauf des auf die Unterzeichnung folgenden Jahres geschlossen und endet automatisch, sofern sie nicht zuvor verlängert wird.
2. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung der Vertragsmarke.
3. Unbeschadet davon bleibt das Recht beider Parteien die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn seitens des Lizenznehmers ein Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung vorliegt, beispielhaft wenn der Lizenznehmer die Vertragsmarke für Waren- und Dienstleistungen benutzt die nicht von dieser Vereinbarung gedeckt sind, eine missbräuchliche Verwendung des Vogtland-Logos gegeben ist oder das Geschäftsgebaren des Lizenznehmers dem Image der Urlaubsregion Vogtland insgesamt abträglich erscheint. Der Tourismusverband ist insbesondere berechtigt dem Lizenznehmer die weitere Verwendung des Vogtland-Logos zu untersagen, wenn der Lizenznehmer oder dessen Geschäftsführer verbotene, sittenwidrige, rassistische und/oder diffamierende Inhalte verbreiten.
4. Der Tourismusverband ist neben den in Punkt 3 genannten Gründen darüber hinaus berechtigt, die Vereinbarung für die kostenlose Verwendung zu widerrufen, wenn das Vogtland-Logo vom Lizenznehmer nicht für den in § 1 vereinbarten Zweck eingesetzt wird, das Vogtland-Logo nicht gemäß Gestaltungshandbuch verwendet wird oder der Lizenznehmer Dritten mitteilt, dass sie das Vogtland-Logo ohne Erlaubnis des Tourismusverbands verwenden dürften.
5. Der Tourismusverband behält sich vor, die Verwendung des Vogtland-Logo zukünftig von der Zahlung einer Lizenzgebühr oder der Mitgliedschaft im Tourismusverband abhängig zu machen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Abwicklung nach Vertragsbeendigung

1. Bei einer Beendigung dieses Vertrages wird der Lizenznehmer unverzüglich die Benutzung der Vertragsmarke unterlassen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich für den Fall, keine weiteren Anwendungen mit dem Vogtland-Logo herzustellen. Fertige Produkte dürfen – soweit sie korrekt nach dieser Vereinbarung zustande gekommen sind – weiter vertrieben werden. Die Höhe dieser Lagerbestände ist in diesem Fall dem Lizenzgeber mitzuteilen.
2. Der Tourismusverband bleibt alleiniger Inhaber aller Rechte an der Vertragsmarke im Verhältnis zum Lizenznehmer. Sofern beim Lizenznehmer aufgrund der Benutzung der Marke Kennzeichenrechte entstanden sein sollten, überträgt der Lizenznehmer mit Vertragsbeendigung diese Rechte auf den Lizenzgeber. Der Lizenzgeber nimmt diese Übertragung an.

§ 6 Aufrechterhaltung, Durchsetzung und Verteidigung der Vertragsmarke

1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die Eintragung der Vertragsmarke während der Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen. Dies gilt nicht, falls die Verletzungshandlungen unbedeutend sind. Die Beurteilung, ob eine Verletzungshandlung unbedeutend ist, obliegt allein dem Lizenzgeber.
2. Sollte der Lizenznehmer wegen der Herstellung der Produkte und/oder der Benutzung der Vertragsmarke durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, den Lizenzgeber hiervon unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details über die Natur des Anspruchs zu unterrichten.
3. Der Lizenznehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt, im eigenen Namen Klage wegen Markenverletzung zu erheben. Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung einer verwechslungsfähigen oder sonst rechtsverletzenden Bezeichnung ist in erster Linie der Lizenzgeber berechtigt. Er kann ein Vorgehen davon abhängig machen, dass der Lizenznehmer die Kosten des Vorgehens und auch die Kosten für Verteidigungsmaßnahmen, die durch das Vorgehen ausgelöste Gegenangriffe veranlasst sind, trägt. Das Recht des Lizenznehmers, gemäß § 30 Abs 4 MarkenG einer Verletzungsklage des Markeninhabers beizutreten, um seinen Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Lizenzgeber kann ein Vorgehen gegen eine vermeintlich verwechslungsfähige Bezeichnung verweigern, wenn dadurch die Vertragsmarke, andere Schutzrechte des Lizenzgebers oder bestehenden wirtschaftliche Verbindungen gefährdet werden. Von einem Dritten geleistete Entschädigungen stehen den Parteien in dem Verhältnis zu, in dem sie die Kosten des Vorgehens getragen haben.
4. **Der Lizenznehmer wird auf Rechnungen und Lieferscheinen ausweisen, für welche Waren und Dienstleistungen die Vertragsmarke verwendet wurde und auch anderweitig die Benutzung der Vertragsmarke (z. B. durch Fotos von Produkten, Messeauftritten, Screenshots von Webseiten) dokumentieren.** Auf Anforderung wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Verteidigung der Markenrechte erforderlich sind, insbesondere für eine Verteidigung der Marke geeignete Benutzungsunterlagen zur Verfügung stellen und bei einer Verteidigung mitwirken.
5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsmarke weder selbst anzugreifen noch Dritte beim Angriff auf Schutzrechte zu unterstützen. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
2. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Der Lizenznehmer erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß dagegen zu Schadensersatzforderungen führen kann. Als Erfüllungsort wird Auerbach / Vogtland vereinbart.

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Tourismusverband Vogtland e.V.
Göltzschtalstraße 16
08209 Auerbach / V.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Lizenznehmer

.....
Position des Lizenznehmers (z.B. Geschäftsführer/Vorstand/Prokurist)